

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Heinrich Fiechtner fraktionslos**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Rechte der Bürger während eines Polizeieinsatzes**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Muss sich ein Polizeibeamter während eines Einsatzes – in Uniform oder auch in zivil – bzw. seines Tätigwerdens unaufgefordert oder auf Nachfrage einem betroffenen Bürger gegenüber ausweisen?
2. Wie verhält es sich, wenn eine Gruppe von Polizeibeamten gegen einen Bürger tätig ist?
3. Welche Informationen muss er auf Nachfrage dem Bürger mitteilen?
4. Gibt es Ausnahmetatbestände für Polizeibeamte bezüglich der obigen Fragen?
5. Welche Mittel darf der bei einem Tätigwerden von Polizeibeamten betroffene Bürger zur Dokumentation nutzen unter Darlegung, ob ein unbeteiligter Bürger ein Tätigwerden von Polizeibeamten dokumentieren darf?
6. Welche rechtliche Bedeutung hat ein Gespräch mit einem Polizeibeamten unter Darlegung, ob das vertrauliche Wort gilt, wenn der deutlich zu erkennen gibt, ein unverbindliches privates Gespräch zu führen, indem er beispielsweise auch die Kopfbedeckung abnimmt?
7. Gilt der § 201 des Strafgesetzbuchs, wenn es zu einem vertraulichen Wort mit einem Polizeibeamten in Ausübung seines Dienstes kommt bzw. ist ein vertrauliches Gespräch mit einem im Dienst befindlichen Beamten überhaupt möglich?
8. Kann ein Polizeibeamter grundlos einen Platzverweis einem Bürger aussprechen und diesen vollziehen bzw. muss einem Bürger vor oder bei Erteilung eines Platzverweises der Grund mitgeteilt werden?

9. Kann ein Polizeibeamter grundlos einem Mitglied des Landtags einen Platzverweis aussprechen und diesen vollziehen?
10. Ab welcher Schwelle kann ein Polizeibeamter zur Durchsetzung des Platzverweises unmittelbaren Zwang gegen einen Bürger sowie gegen ein Mitglied des Landtags ausüben?

06. 01. 2020

Dr. Fiechtner fraktionslos

#### Begründung

Besorgte Bürger berichteten dem Fragesteller von einer bestehenden Ausweispflicht von Polizeibeamten, an welche sich Polizeibeamte jedoch nicht halten würden. In den geschilderten Situationen waren die Bürger oft allein mit zwei Polizisten, welche in der Regel ihrerseits Bild- und Tonaufzeichnungen mittels einer Körperkamera anfertigten. Dadurch kämen die Bürger in eine Beweisnot, wenn sie ihrerseits keine Möglichkeit zur Aufzeichnung von Bild- oder Tonaufnahmen der Gesamtsituation hätten. Dies müsse doch in einem Rechtsstaat grundsätzlich möglich sein, so die besorgten Bürger.

Zur verbindlichen Klärung des Sachverhalts bittet der Fragesteller daher die Landesregierung um Antwort.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 1. Februar 2021 Nr. 3-0141.5-71/12/1 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Muss sich ein Polizeibeamter während eines Einsatzes – in Uniform oder auch in zivil – bzw. seines Tätigwerdens unaufgefordert oder auf Nachfrage einem betroffenen Bürger gegenüber ausweisen?*
- 2. Wie verhält es sich, wenn eine Gruppe von Polizeibeamten gegen einen Bürger tätig ist?*
- 3. Welche Informationen muss er auf Nachfrage dem Bürger mitteilen?*
- 4. Gibt es Ausnahmetatbestände für Polizeibeamte bezüglich der obigen Fragen?*

Zu 1. bis 4.:

Gemäß den innerdienstlichen Vorschriften des Landes Baden-Württemberg haben sich Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Zivilkleidung in der Regel durch das Vorzeigen des Dienstausweises oder einer Dienstmarke auszuweisen. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Uniform haben – auf Verlangen der betroffenen Person – grundsätzlich den Namen und die Dienststelle anzugeben (z. B. durch Aushändigung einer Visitenkarte) bzw. den Dienstausweis vorzuzeigen.

In begründeten Fällen – beispielweise wenn zu vermuten steht, dass mit der Auskunftserteilung oder dem Zeigen des Dienstausweises der Einsatzerfolg gefährdet oder eine derartige Bitte missbräuchlich geäußert wird bzw. offenkundig darauf abzielt, die zu ergreifenden Maßnahmen nachhaltig zu stören oder zu verhindern – kann hiervon abgewichen werden. Die erbetene Auskunft kann in solchen Fällen auch nach der Durchführung der notwendigen Maßnahmen erteilt werden.

5. *Welche Mittel darf der bei einem Tätigwerden von Polizeibeamten betroffene Bürger zur Dokumentation nutzen unter Darlegung, ob ein unbeteiligter Bürger ein Tätigwerden von Polizeibeamten dokumentieren darf?*

Zu 5.:

Dem Filmen und Fotografieren von Polizeieinsätzen sind Grenzen durch die Rechtsordnung gesetzt, beispielsweise durch das Strafgesetzbuch – § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des öffentlichen Wortes), durch das Recht am eigenen Bild (vgl. §§ 22, 23, 33 KunstUrhG) sowie das in Artikel 1 Absatz 1 i. V. m. Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Daher ist stets im Wege einer Einzelfallbetrachtung zu prüfen, ob entsprechende Aufnahmen zulässig sind.

6. *Welche rechtliche Bedeutung hat ein Gespräch mit einem Polizeibeamten unter Darlegung, ob das vertrauliche Wort gilt, wenn der deutlich zu erkennen gibt, ein unverbindliches privates Gespräch zu führen, indem er beispielsweise auch die Kopfbedeckung abnimmt?*

Zu 6.:

Nach Ziffer 11 der Allgemeinen Dienstvorschriften für den Polizeivollzugsdienst für Baden-Württemberg trägt der Beamte der Schutzpolizei im Dienst grundsätzlich Uniform. Das Abnehmen der Kopfbedeckung bietet keinen Anhaltspunkt für eine andere rechtliche Beurteilung. Im Übrigen ist zu beachten, dass ein Polizeibeamter auch bei privat erlangtem Wissen nicht frei von seinen Dienstpflichten ist. Der konkrete Umgang richtet sich dabei nach der Relevanz der ihm zur Kenntnis gelangten Informationen.

7. *Gilt der § 201 des Strafgesetzbuchs, wenn es zu einem vertraulichen Wort mit einem Polizeibeamten in Ausübung seines Dienstes kommt bzw. ist ein vertrauliches Gespräch mit einem im Dienst befindlichen Beamten überhaupt möglich?*

Zu 7.:

Nach dem Willen des Gesetzgebers ist mit dem Straftatbestand des § 201 Absatz 1 StGB das nichtöffentlich gesprochene Wort vor einer Aufzeichnung bzw. deren Verwendung geschützt. Angriffsobjekt ist also das Allgemeinere gerichtete, nicht über einen durch persönliche oder sachliche Beziehungen abgegrenzten Personenkreis hinaus ohne weiteres wahrnehmbare gesprochene Wort einer anderen Person, das heißt eine lautlich wahrnehmbare Gedankenäußerung jeglichen Inhalts. Vom Tatbestand erfasst werden nicht nur private oder gar vertrauliche Äußerungen, sondern in der Regel auch berufliche, dienstliche oder geschäftliche Besprechungen. Erforderlich ist allein, dass es sich um nichtöffentliche Äußerungen einer anderen Person handelt, unabhängig davon, in welcher Eigenschaft diese die Äußerung nichtöffentlich abgibt. Entscheidend sind nicht die Zahl der Mithörenden, sondern die Abgeschlossenheit des Zuhörerkreises und die Kontrollmöglichkeit über die Reichweite der Äußerung. Nichtöffentlich ist die Äußerung dann, wenn sie nicht für einen größeren, nach Zahl und Individualität unbestimmten oder nicht durch persönliche oder sachliche Beziehungen miteinander verbundenen Personenkreis bestimmt oder unmittelbar verstehbar ist. Inwieweit § 201 StGB einschlägig ist, ist damit stets eine Betrachtung des konkreten Einzelfalls.

8. *Kann ein Polizeibeamter grundlos einen Platzverweis einem Bürger aussprechen und diesen vollziehen bzw. muss einem Bürger vor oder bei Erteilung eines Platzverweises der Grund mitgeteilt werden?*

9. *Kann ein Polizeibeamter grundlos einem Mitglied des Landtags einen Platzverweis aussprechen und diesen vollziehen?*

Zu 8. und 9.:

Gemäß § 27 a Absatz 1 PolG a. F. bzw. § 30 Absatz 1 PolG n. F. kann die Polizei zur Abwehr einer Gefahr oder zur Beseitigung einer Störung eine Person vorü-

bergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten (Platzverweis). Ein Platzverweis kann auch in mündlicher Form erlassen werden (§ 37 Absatz 2 Satz 1 LVwVfG). Nach Ziffer 32 der Allgemeinen Dienstvorschriften für den Polizeivollzugsdienst für Baden-Württemberg hat sich ein Polizeibeamter zu bemühen, den Beteiligten die Notwendigkeit des Einschreitens aufgrund des polizeilichen Gesamtauftrages deutlich zu machen, soweit es die Umstände zulassen. Beim Einschreiten gegenüber Abgeordneten der Parlamente der Länder ist grundsätzlich deren besonderer Schutzstatus zu beachten (Ziffer 42 der Allgemeinen Dienstvorschriften für den Polizeivollzugsdienst für Baden-Württemberg).

*10. Ab welcher Schwelle kann ein Polizeibeamter zur Durchsetzung des Platzverweises unmittelbaren Zwang gegen einen Bürger sowie gegen ein Mitglied des Landtags ausüben?*

Zu 10.:

Zur Vollstreckung eines Platzverweises kann die Anwendung unmittelbaren Zwangs in Betracht kommen, wenn der Adressat dem Verbot keine Folge leistet. Nach den Vorgaben des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg darf unmittelbarer Zwang angewandt werden, wenn der polizeiliche Zweck auf andere Weise nicht erreichbar erscheint (§ 52 Absatz 1 S. 1 PolG a. F. bzw. § 66 Absatz 1 PolG n. F.). Unmittelbarer Zwang gegen Personen darf nur angewandt werden, wenn der polizeiliche Zweck durch unmittelbaren Zwang gegen Sachen nicht erreichbar erscheint (§ 52 Absatz 1 S. 2 PolG a. F. bzw. § 66 Absatz 1 S. 2 PolG n. F.). Das angewandte Mittel muss nach Art und Maß dem Verhalten, dem Alter und dem Zustand der betroffenen Person angemessen sein. Beim Einschreiten gegenüber Abgeordneten der Parlamente der Länder ist grundsätzlich deren besonderer Schutzstatus zu beachten (vgl. Antwort zu Ziffer 9).

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär